



Kanton Zürich
GEMEINDE FLURLINGEN

Personalreglement der Primarschulgemeinde

Anpassung Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
	Art. 1 Geltungsbereich	2
II.	Entschädigung der Behörden und Kommissionen	2
	Art. 2 Schulpflege	2
	Art. 3 Übrige Auslagen	2
	Art. 4 Mitarbeiterbeurteilung	2
	Art. 5 Kosten für Kurse und Weiterbildungen von Schulpflegemitgliedern	3
	Art. 6 Kommissionen	3
III.	Zusätzliche Besoldungen und Entschädigungen.....	3
	Art. 7 Hausämter	3
	Art. 8 Lager und Sportanlässe	3
	Art. 9 Lehrpersonenvertretung an Schulpflegesitzungen	4
	Art. 10 Kosten für Kurse und Weiterbildung von Lehrpersonen	4
IV.	Besoldung der Angestellten der Primarschulgemeinde	4
	Art. 11 Hauswarpersonal	4
	Art. 12 Mitarbeitende Tagesstrukturen und Bibliothek	4
	Art. 13 Mitarbeitende Lauskontrolle	4
	Art. 14 Schulgutsverwaltung durch politische Gemeinde Flurlingen	4
	Art. 15 Schulverwaltung (Sekretariat)	5
	Art. 16 Kontaktperson Suchtprävention Breitenstein	5
	Art. 17 Unterrichtsansätze	5
V.	Gemeinsame Bestimmungen	6
	Art. 18 Berechnung einzelne Lektion / Stundenlohn	6
	Art. 19 Sitzungs-, Kommissions-, und Projektentschädigungen	6
	Art. 20 Teuerungszulage und Stufenanstiege	6
	Art. 21 Reiseentschädigungen	6
	Art. 22 Rückzahlung von Ausbildungskosten	6
	Art. 23 Versicherungen	7
VI.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 24 Inkrafttreten	7
	Art. 25 Aufhebung früherer Erlasse	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Besoldungsreglement wird durch die Primarschulpflege erlassen und regelt die weitergehenden Besoldungen und Entschädigungen auf Grund der Personalverordnung der Primarschulgemeinde.

II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 2 Schulpflege

Für die ordentliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen und aller damit verbundenen ordentlichen Tätigkeiten, bezieht die Primarschulpflege eine pauschale Entschädigung, welche durch die Besoldungsverordnung geregelt wird.

Die Ressortzulage von zurzeit CHF 25'000.00 wird wie folgt verteilt:

- Präsident	CHF 9'000.00
- Vorstand Finanzen	CHF 6'000.00
- Vorstand Liegenschaften und Anlagen	CHF 4'000.00
- Vorstand SuS, Eltern, Kommunikation Eltern	CHF 3'000.00
- Vorstand Kommunikation & Qualitätssicherung	CHF 3'000.00

Die Verteilung der Ressortzulagen wird alljährlich im Juni von der Schulpflege überprüft. Dabei soll der ständige, wie auch der ausserordentliche Arbeitsanfall einzelner Ressorts angemessen berücksichtigt werden.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Regel auf das Ende des Schuljahres. Bei längeren Stellvertretungen (mehr als 30 Tage) werden die Entschädigungen für das entsprechende Amt pro rata ausbezahlt.

Art. 3 Übrige Auslagen

Den Behördenmitgliedern werden für selber gestellte Computer, Laptops, Fotokopierer, Drucker, Schreibmaterial und Telefonspesen pro Jahr pauschal CHF 400.00 vergütet.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel auf das Ende des Schuljahres.

Art. 4 Mitarbeiterbeurteilung

Entschädigung für die Beurteilung (MAB) der Schulleitung durch den Präsidenten pauschal CHF 400.00.

Art. 5 Kosten für Kurse und Weiterbildungen von Schulpflegemitarbeitern

Weiterbildungen von Behördenmitgliedern im Rahmen der behördlichen Tätigkeit werden in der Regel voll entschädigt. Für die Übernahme der Kosten ist vorgängig ein Beschluss der PSP erforderlich.

Für die Tätigkeit in Kommissionen ohne pauschale Entschädigung (siehe Auflistung im Anhang 2.2.1 Kommissions- und Sitzungsentschädigungen) werden Sitzungs-, Kommissions-, und Projektentschädigungen gemäss Art. 19 und 22 ausbezahlt.

Art. 6 Kommissionen

Für die Tätigkeit in ständigen Kommissionen werden pauschale Entschädigungen ausbezahlt:

Bibliothekscommission:

Bibliotheksleitung	CHF	1'200.00
Aktuar bzw. Aktuarin	CHF	120.00
Beisitzer bzw. Beisitzerin und Lehrpersonenvertretung	CHF	80.00

Für die Tätigkeit in Kommissionen ohne pauschale Entschädigung (siehe Auflistung im Anhang 2.2.1 des Organisationsstatuts "Kommissions- und Sitzungsentschädigungen") werden Sitzungs-, Kommissions-, und Projektentschädigungen gemäss Ansatz in Artikel 19 ausbezahlt.

III. Zusätzliche Besoldungen und Entschädigungen**Art. 7 Hausämter**

Für die Ausübung der Hausämter werden keine Entschädigungen ausbezahlt.

Art. 8 Lager und Sportanlässe

Für die Leitung und Begleitung von Klassen- und Skilagern werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Hauptleitung Ski- oder Klassenlager	pauschal CHF	250.00
Hauptleitung Küche	pauschal CHF	250.00

Teilen sich mehrere Personen die Hauptleitung, wird der Betrag auf diese aufgeteilt.

Begleitung durch Lehrperson der Primarschule Flurlingen	pro Tag	CHF 150.00
Externe Begleitpersonen	pro Tag	CHF 100.00

In Absprache mit der Schulleitung wird die Anzahl der Begleiter festgelegt.

Begleitung an Sportanlässen:

Entschädigung für kantonale / regionale Anlässe max. CHF 800.00 / Jahr
(pro halber Tag CHF 75.00; pro ganzer Tag CHF 150.00)

Bei Übersteigen der Maximalentschädigung wird gemäss der Anzahl Anlässe /Lehrpersonen aufgeteilt. Die Auszahlung erfolgt am Ende des Schuljahres.

Art. 9 Lehrpersonenvertretung an Schulpflegesitzungen

Entschädigung pauschal CHF 500.00 / Jahr

Art. 10 Kosten für Kurse und Weiterbildung von Lehrpersonen

Der Anteil der Primarschulgemeinde an den Kosten für die freiwillige Weiterbildung von Lehrpersonen an der Volksschule wird im Weiterbildungsreglement (siehe Organisationsstatut Punkt 2.3) geregelt.

Mit dem Beschluss der PSP wird der Antrag stellenden Person mitgeteilt, ob die Ausbildungskosten im Falle einer Kündigung gemäss Art. 22 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zurückbezahlt werden müssen.

IV. Besoldung der Angestellten der Primarschulgemeinde

Art. 11 Hauswartpersonal

Besoldung nach der kantonalen Besoldungsklasse des Staatspersonals. Die Schulpflege bestimmt die Einreihung und Einstufung.

Kontrollrundgänge Montag bis Samstag pauschal CHF 3'700.00 / Jahr

Art. 12 Mitarbeitende Tagesstrukturen und Bibliothek

Besoldung nach der kantonalen Besoldungsklasse des Staatspersonals und/oder der Lohntabelle der Kibesuisse. Die Schulpflege bestimmt die Einreihung und Einstufung.

Art. 13 Mitarbeitende Lauskontrolle

Besoldung nach der kantonalen Besoldungsklasse des Staatspersonals. Die Schulpflege bestimmt die Einreihung und Einstufung.

Art. 14 Schulgutsverwaltung durch politische Gemeinde Flurlingen

Entschädigung für Dienste der Finanzverwaltung der politischen Gemeinde pauschal CHF 19'300.00 / Jahr

Art. 15 Schulverwaltung (Sekretariat)

Besoldung nach der kantonalen Besoldungsklasse des Staatspersonals. Die Schulpflege bestimmt das Pensum, die Einreihung und Einstufung.

Webpublisher, zusätzlich pauschal CHF 1'200.00 / Jahr

Art. 16 Kontaktperson Suchtprävention Breitenstein

Sitzungspauschale pro Schuljahr pauschal CHF 200.00

Art. 17 Unterrichtsansätze

Lehrpersonen, die als Regelklassenlehrpersonen an der Primarschule Flurlingen tätig sind, werden für zusätzliche pädagogische Aufgaben ihrer Lohnstufe entsprechend entschädigt, vorausgesetzt, sie verfügen über eine, für die entsprechende Aufgabe benötigte Ausbildung. Andernfalls beträgt die Entschädigung 90% der Entlohnung gemäss LP-Lohnstufe, wenn zum Regellehrdiplom einzelne Module der entsprechenden Ausbildung besucht wurden und 80% der LP-Lohnstufe, sofern keine entsprechende Zusatzausbildung vorhanden ist.

Als Ausnahme gilt der Förderunterricht für die Aufnahmeprüfung an das Gymnasium. Hier werden in Absprache mit den Kreisgemeinden 15 x 60 Min. zum Lektionen-Vikariatsansatz entlohnt.

Aufgabenhilfe, pauschal für 60 Min.

Personen mit 5 Wochen Ferien CHF 45.00

Personen mit 6 Wochen Ferien CHF 46.00

Aufgabenhilfe durch Lehrperson = 1/28 für 90 Min. der entsprechenden Lohnstufe. Die Ferienentschädigung ist wie bei den Vikariatsansätzen inbegriffen.

Deutschunterricht (DaZ) 100 % Entlohnung gemäss LP-Lohnstufe nur mit der DaZ-Zusatzausbildung (CAS)

1. 90 % Entlohnung gemäss LP-Lohnstufe, wenn zum Regellehrdiplom einzelne DaZ-Module besucht wurden.
2. 80 % Entlohnung gemäss LP-Lohnstufe, wenn nur das Regellehrdiplom vorhanden ist.
3. CHF 55.00 /h für Personen ohne Regellehrdiplom

Förderunterricht für Aufnahmeprüfung Gymnasium Vikariatsansatz

Übrige Betreuungspersonen Besoldung nach der kantonalen Besoldungsklasse des Staatspersonals. Die Schulpflege bestimmt die Einreihung und Einstufung.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 Berechnung einzelne Lektion / Stundenlohn

Berechnung einer einzelnen Lektion: (VSA 2014)

Berechnung einzelne Lektion:

Jahreslohn : 360 x 9.83 (unterrichtsfreie Tage) : Vollpensum 29 : 4 x 3

Berechnung 60 min:

Jahreslohn : 360 x 9.83 : 29 : 3 x 2

Art. 19 Sitzungs-, Kommissions-, und Projektentschädigungen

Zusätzliche Sitzungs- und Taggelder werden nur für Tätigkeiten in Kommissionen und Projektgruppen oder für Weiterbildungen aufgrund eines entsprechenden Schulpflegebeschlusses ausbezahlt.

Ansatz: gemäss Gemeindestundenlohn

Art. 20 Teuerungszulage und Stufenanstiege

Die Kantonsratsbeschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, Kinderzulagen, Erhöhung oder Abbau der Besoldungen beim Staatspersonal haben für das Gemeindepersonal sinngemäss Gültigkeit. Pauschale Entschädigungen werden nicht an die Teuerung gemäss der kantonalen Vorgabe angepasst, sondern im Bedarfsfall neu bestimmt.

Die Primarschulpflege entscheidet über allfällige Stufenanstiege der Gemeindeangestellten.

Art. 21 Reiseentschädigungen

Mit Auto	CHF / km 0.70
Mit öffentlichem Transportmittel, 2. Klasse	effektive Auslagen

Art. 22 Rückzahlung von Ausbildungskosten

Wird eine länger dauernde Ausbildung einer Lehrperson oder eines/einer Angestellten durch die Primarschulgemeinde finanziert, so kann die Antrag stellende Person verpflichtet werden, bei einem Weggang die in den letzten drei Jahren angefallenen Ausbildungskosten anteilmässig zu übernehmen.

Die zurückzuzahlenden Kosten werden abgestuft. Die Berechnung erfolgt nach der Tabelle "Rückzahlungsverpflichtung von Kostenbeteiligungen" im Weiterbildungsreglement 2.3. des Organisationsstatut.

Ausbildungskosten, die mehr als drei Jahre zurückliegen, werden nicht berücksichtigt. Massgebend ist der Zeitpunkt der Ausbildung (resp. des Ausbildungsmoduls) und nicht das Datum der Rechnungsstellung.

Art. 23 Versicherungen

Krankenversicherung

Die Schule verfügt über eine Krankentaggeldversicherung. Die Prämie dieser Versicherung gehen vollumfänglich zu Lasten der Schule. Die Lohnfortzahlung im Falle von Krankheit und Unfall richtet sich nach den Vorschriften des allgemeinen Personalrechts des Kantons Zürich und ist von der bisherigen Beschäftigungsdauer abhängig.

Unfallversicherung (UVG)

Die Arbeitnehmer sind im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle (ab 5 Lektionen / Woche, resp. ab 8 Std./Woche) versichert.

Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden je hälftig von der Primarschulgemeinde und dem/der Arbeitnehmer/in bezahlt.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Die Arbeitnehmer sind im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes für die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod obligatorisch bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse BVK Zürich versichert. (Minimallohn für die Aufnahme in die Versicherung gemäss den BVG-Bestimmungen)

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Personalreglement der Primarschulgemeinde Flurlingen tritt nach der Genehmigung durch die Primarschulpflege am 22. Juni in Kraft.

Art. 25 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Personalreglements werden alle mit dem vorliegenden Besoldungsreglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Primarschulpflege aufgehoben.